



Neue Corona-Hilfsmaßnahmen aufgrund des Koalitionsausschuss vom 3. Februar 2021

Die Spitzen der Koalition von Union und SPD haben mit sich im Koalitionsausschuss am 3. Februar 2021 auf weitere Maßnahme zur Coronahilfe geeinigt. Folgende steuerlich relevanten Eckpunkte sind bisher bekannt:

- **Kinderbonus**

Familien sind besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen. Pro Kind wird auf das Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 150 Euro gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung für Selbständige und Geringverdiener wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

- **Mehrwertsteuersenkung in der Gastronomie**

Gastronomiebetriebe sind von der COVID19-Krise besonders betroffen und können durch die bestehenden Schließungen von der derzeitigen Mehrwertsteuersenkung nicht profitieren. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird daher über den 30. Juni hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7% gesenkt. Das Rettungs- und Zukunftspaket „Neustart Kultur“ wurde für das Jahr 2021 wie im Vorjahr ebenfalls mit einer Mrd. Euro ausgestattet.

- **Steuerlicher Verlustrücktrag**

Der geltende steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Das schafft in der Krise die notwendige Liquidität und ist bürokratiearm zu verwalten.